

Satzung
des
„Zentrums für Telemedizin e. V.“



Präambel

Die Telemedizin befasst sich mit Ferndiagnostik und -therapie zwischen Arzt, Apotheker und Patient oder zwischen zwei sich konsultierenden Ärzten zur Verbesserung der Patientenversorgung. Dabei wird die entsprechende Technik zur Verarbeitung von Daten, Wissen und Informationen der Medizin und des Gesundheitswesens weiterentwickelt und genutzt (Medizininformatik).

Demographische Entwicklung und medizinischer Fortschritt verlangen nach telemedizinischen Lösungen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung bei volkswirtschaftlich tragbaren Kosten.

Der Verein „Zentrum für Telemedizin e.V.“ soll breit gefächert über Telemedizin, insbesondere in ländlichen Regionen informieren und die Verbreitung von Entwicklungen unterstützen. Hierzu sollen regionale, überregionale und internationale Partnerschaften aufgebaut werden, um Entwicklungen voran zu bringen und schnell in die Anwendung zu führen.

§1. Rechtsnatur, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namen:
„Zentrum für Telemedizin e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Patientenversorgung mit telemedizinischen Ansätzen durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem interdisziplinären Gebiet der Telemedizin und der Medizininformatik und den entsprechenden Anwendungsfeldern durch den Betrieb einer anwendungsbezogenen Forschungseinrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung,

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Verbreitung technologischer Fortschritte und Kenntnisse in praktischen Anwendungen der wissenschaftlichen Ergebnisse,
 - die Zusammenführung der Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis,
 - den Betrieb der Infrastruktur für die wissenschaftliche Arbeit und für deren Auswertung in der angewandten Forschung, sowie Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei denen innovative berufliche Techniken vermittelt werden auf allen Gebieten, die für die Telemedizin und Medizininformatik von Bedeutung sind. Im Einzelnen wird der Verein hierzu wie folgt tätig:
- a) Er unterhält ein wissenschaftliches Forschungsinstitut (im Folgenden „Zentrum“ genannt) und gegebenenfalls weitere gemeinnützige Einrichtungen in eigener Trägerschaft.
- b) Er regt an, unterstützt und führt durch:
- frei gewählte Forschungsvorhaben,
 - Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte,
 - Forschungsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen,
 - Verbundforschungsprojekte mit der Industrie und Gesundheitsdienstleistern
- sowie mit Kostenträgern.
- c) Er fördert die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zu diesem Zweck strebt er die Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten, Wissenschaftlern sowie Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, der Wirtschaft und der Industrie sowie Kostenträgern an. Der Zugang zu den Forschungskapazitäten des Vereins steht allen Unternehmen in gleicher Weise offen. Der Verein unterstützt mit den Ergebnissen der eigenen Forschung und Entwicklung in der Telemedizin und Medizininformatik die Lösung von technischen Aufgaben sowie die Umsetzung der vorgenannten Ergebnisse.

- d) Er führt Fach- und Informationsveranstaltungen durch und fördert den wissenschaftlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Wissenschaftlern, Vertretern von Fachgesellschaften und der Industrie.
 - e) Er berät in Fragen der Telemedizin und Medizininformatik. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um über die Anwendungsmöglichkeiten dieser Gebiete zu informieren. Darüber hinaus werden die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Veröffentlichungen, Berichte, Kolloquien und Symposien u. a. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit internationalen Forschungsinstituten und Industrieunternehmen im Bereich der Telemedizin und Medizininformatik.
 - f) Der Verein wird außerdem Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern von Hoch- und Fachschulen die Möglichkeit bieten, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Mitarbeit in der Forschungsarbeit des Zentrums zu ergänzen.
- (2) Der Verein ist zu allen Geschäften berechtigt, die seinem Zweck und Gegenstand dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit nach Absatz 3 dieses Paragraphen vereinbaren lassen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins werden für die Unterstützung der Vereinszwecke in Ausbildung, Forschung und Verbreitung der Forschungsergebnisse verwendet.

(4) Das Zentrum darf Mitarbeiter beschäftigen.

(5) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.

§3. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Vereine und Gesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben und den Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Der Landkreis Bad Kissingen ist ständiges Mitglied im Verein.

(2) Mitglieder des Vereinsvorstandes werden Mitglieder des Vereins durch Annahme des Amtes in der Vorstandschaft. Sie sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Daneben können als nicht stimmberechtigte, fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen, Vereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in der Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates die stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(5) Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er bedarf der Zustimmung des Beirats.

(6) Die Mitgliedschaft ist in der Regel beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Ausnahmen von der Beitragspflicht werden durch eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung: Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder zu Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens bis 30.09. zum Jahresende zu erklären,
- Ableben bei natürlichen Personen,
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- Ausschluss (Abs. 8).

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(9) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist.

(10) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(11) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Planung von Aktivitäten und zur effektiven Erfüllung der Aufgaben des Vereins abzugeben.

§4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung des Zentrums,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§5. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Beisitzern, sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit nebenberuflich aus. Die Verträge mit dem Vorstand werden mit dem Beiratsvorsitzenden beraten und sind vom Beirat zu genehmigen; dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung.

§6. Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

- (2) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Vorstandssitzungen per Telefonkonferenz sind zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.

- (3) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht gegeben, so hat der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender unmittelbar eine zweite

Vorstandssitzung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, außer wenn ein Mitglied unverzüglich widerspricht.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- (7) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben interner und externer Managementunterstützung bedienen. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte des Zentrums einen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer des Zentrums namens des Vereins einen befristeten Anstellungsvertrag ab. Die Mitarbeiter des Zentrums werden vom Geschäftsführer in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands eingestellt. Diese Regelungen gelten für die Entlassung des Geschäftsführers und für die Entlassung von Mitarbeitern des Zentrums entsprechend.
- (9) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird vom Verein abgeschlossen und getragen.

- (10) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats, insbesondere:
- a) Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung des Zentrums.
 - b) Anschaffungen und sonstige Investitionen, die zusätzlich zum Wirtschaftsplan erforderlich werden und p. a. den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Vereins.
 - d) Aufnahme von Darlehen.
 - e) Gewährung von Darlehen, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche sowie Verzicht auf Ansprüche oder Erlass von Ansprüchen, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000,00 Euro überschritten wird.
 - f) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien.
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder.

§7. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann, im Rahmen seiner Zuständigkeit, einen Geschäftsführer für das Zentrum bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach Weisung des Vorstands in Angelegenheiten, welche die Führung der laufenden Geschäfte betreffen.
- (2) Der Geschäftsführer haftet, gleich aufgrund welcher Rechtsgrundlage, nur soweit ihm ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird vom Verein abgeschlossen und getragen.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Richtlinien des Vorstandes und des Beirates.

- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

§8. Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun natürlichen Personen. Typischerweise soll er sich aus Vertretern der Medizin, Wissenschaft, den Kostenträgern, der Wirtschaft und den Kommunen zusammensetzen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eines der Beiratsmitglieder, welches nicht dem Vorstand des Vereins angehört, führt den Vorsitz des Beirats. Er ist in der ersten Sitzung nach einer Wahl vom Beirat aus seiner Mitte zu wählen. Dem Beiratsvorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung und die Vertretung des Beirats nach außen. Zu den Sitzungen des Beirats werden alle Vorstandsmitglieder geladen. Sie haben das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Forschungsausrichtung und der Entwicklungsplanung. Er wirkt bei den zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstands mit. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstands der Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zweiten Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Beirats bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit des Beirats nicht gegeben, so hat der Vorstand unmittelbar eine zweite Beiratssitzung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit die des Beiratsvorsitzenden.

- (6) Über jede Sitzung des Beirats und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten oder einem zweiten Vorsitzenden des Vereins und dem Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zuzuleiten ist.
- (7) Der Beirat kann einen Fachbeirat und für besondere Zwecke Ausschüsse bilden und zu solchen Ausschüssen auch Mitglieder des Vereins, die nicht dem Beirat angehören sowie nicht dem Verein angehörige Sachverständige zur Beratung zuziehen.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Die Mitglieder des Beirats bleiben nach Ablauf der Dauer ihrer Berufung bis zur Durchführung von Neuwahlen in ihrem Amt.
- (10) Der Beirat gibt an den Vorstand Empfehlungen zu den Grundsätzen
 - der Anstellungsbedingungen, Vergütungen und Abfindungen,
 - der Verwendung von Erträgen aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebührenund muss seine Zustimmung zu den in § 6 (10) angeführten Geschäften geben.
- (11) Beschlüsse des Beirats können auch mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, außer wenn ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§9. Auslagenersatz

Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten tatsächlichen Auslagen.

§10. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Gegenstands der Tagesordnung verlangt.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden eingehen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, so hat der Vorstand unmittelbar eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (3) Jedes Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung kann auch das Recht zur Annahme einer Wahl umfassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins bis spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann für die Organe des Vereins eine Geschäftsordnung beschließen.

§11.Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats; Entlastung des Beirats.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- f) Beschlussfassung zur Beitragsordnung.
- g) Wahl der Rechnungsprüfer.
- h) Auflösung des Vereins.

§12. Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Es soll für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Telemedizin und Medizininformatik im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Satzungsaufgaben

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die im Rahmen

- des Eintragungsverfahrens oder
- der Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden oder
- von Auflagen für die Aufnahme in Wissenschafts- oder Wirtschaftsförderprogramme im nationalen oder EU-Rahmen erforderlich sind.

Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder.

§13. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

Bad Kissingen, 19. Oktober 2010